



Satzung

zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92), sowie des § 17 Abs. 1 und 3 Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 der Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsbereich Wartburgkreis und der Stadt Eisenach vom 02.12.1997 (ThürStAnz Nr. 2/1998, S. 97), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (ThürStAnz Nr. 50/2004, S. 2768), hat der Kreistag des Wartburgkreises folgende Satzung, einschließlich Änderungssatzung, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Wartburgkreis gewährt den Feuerwehrangehörigen sowie Kräften des Rettungsdienstes, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisgerätewart sowie Zug- und Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges, Organisatorische Leiter Rettungsdienst), eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- € als Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages. 1)
- (2) Der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, der einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandinspektors regelmäßig wahrnimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- € als Grundbetrag und einen Zuschlag in Höhe des in § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.
- (3) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 225,- € 2).
- (4) Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Entschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages.
- (5) Zugführer und Leiter der Führungsgruppe Sanität und Betreuung der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- € 3).
- (6) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € 4).
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO (Grundbetrag) und einen Zuschlag für jede im Altkreis aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO festgelegten Betrages 5).
- (8) Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- € 6).
- (9) Die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Altlandkreises Eisenach und die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Altlandkreises Bad Salzungen erhalten je eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €, die entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gruppenmitglieder umgelegt wird.

§ 3 Schlussbestimmungen

- Die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 09.10.1995 trat rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft .
- Die 1. Änderungssatzung vom 08.01.2001 trat rückwirkend zum 01.04.2000 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2010 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

gez. Dr. Kaspari
Landrat des Wartburgkreises

Anmerkungen:

- 1) Mindestbetrag = 200,- €, Höchstbetrag = 410,- €
(§ 8 Abs. 1 ThürFwEntschVO)
- 2) Mindestbetrag = 150,- €, Höchstbetrag = 310,- €
(§ 8 Abs. 3 ThürFwEntschVO)
- 3) Mindestbetrag = 25,- €, Höchstbetrag = 110,- €
(§ 10 Abs. 1 ThürFwEntschVO)
- 4) Mindestbetrag = 12,50 €, Höchstbetrag = 55,- €
(§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO)
- 5) Mindestbetrag = 50,- €
(§ 11 Abs. 2 ThürFwEntschVO)
- 6) Mindestbetrag = 10,- €, Höchstbetrag = 130,- €
(§ 11 Abs. 3 ThürFwEntschVO)